

# RS Vwgh 1997/3/17 97/17/0087

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.03.1997

## Index

L37166 Kanalabgabe Steiermark  
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)  
10/10 Grundrechte

## Norm

B-VG Art7 Abs1;  
KanalabgabenG Stmk 1955 §4 Abs1;  
StGG Art2;

## Rechtssatz

Aus dem eindeutigen Wortlaut des § 4 Abs 1 Stmk KanalabgabenG 1955 wie auch aus dem Willen des Gesetzgebers ergibt sich, daß bei der Berechnung der Abgabe Wirtschaftsgebäude (diese sind ohnehin nur hinsichtlich der Grundfläche des Gebäudes, ungeachtet der Geschoßzahl einzurechnen) jedenfalls und ungeachtet der Frage, ob sie tatsächlich an den Kanal angeschlossen sind, zu berücksichtigen sind. Keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Berechnungsmethode nach § 4 Abs 1 Stmk KanalabgabenG 1955 im Hinblick auf den Gleichheitssatz.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997170087.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)